# **MITTEILUNGSVORLAGE**

|                  |                 | Vorlage-Nr.: M 19/0161 |                   |
|------------------|-----------------|------------------------|-------------------|
| 70 - Betriebsamt |                 |                        | Datum: 20.03.2019 |
| Bearb.:          | Sandhof, Martin | Tel.:-182              | öffentlich        |
| Az.:             |                 | •                      |                   |

Beratungsfolge Sitzungstermin Zuständigkeit
Umweltausschuss 15.05.2019 Anhörung

## Abfalllogistik Sachstandsinformation

Das Betriebsamt informiert in dieser Vorlage über Änderungen und aktuelle Entwicklungen in der Logistik in der Abfallwirtschaft des Betriebsamtes.

Mit Blick auf geänderte Unfallverhütungsvorschriften in Verbindung mit den aktuellen Verhandlungen mit dem WZV plant das Betriebsamt derzeit für das Jahr 2020 ff Anpassungen in der Sammel- und Tourenlogistik.

Dabei sind 4 Eckpunkte besonders bedeutend:

- 1. Umschlagoptimierung (Abfallumschlag in der Friedrich-Ebert-Straße)
- 2. Rückwärtsfahrkataster
- 3. Lastenhandhabungsverordnung
- 4. Tourenoptimierung

#### 1. Umschlagoptimierung:

Im Zuge der jüngsten Ereignisse um den WZV Recyclinghof in der Oststraße hat das Betriebsamt inzwischen einen Antrag beim LLUR Flintbek zur Genehmigung des Umschlag von Abfällen aus privaten Haushalten auf dem Bauhof in der Friedrich-Ebert-Straße gestellt.

In einem 1. Bauabschnitt wurde hierfür eine 40 t Bodenwaage zum Verwiegen der Entsorgungs-Fahrzeuge eingebaut. Gleichzeitig wurde ein entsprechendes EDV-Programm mit Anbindung an die Abfallsoftware installiert.

Darüber hinaus hat das LLUR zahlreiche Immissions-Gutachten (Lärm, Geruch, Luft) angefordert, die inzwischen vom Betriebsamt vorgelegt wurden.

Das Betriebsamt geht von einer Genehmigung dieses Antrages im 1. Hj. 2019 aus.

#### 2. Rückwärtsfahrkataster:

Abfallsammelfahrzeuge kommen oft in Situationen, in denen Rangieren, Zurücksetzen oder Wenden erforderlich sind. Bei allen Rückwärtsbewegungen eines Abfallsammelfahrzeuges können Gefahrensituationen mit hohen Risiken für Beschäftigte und Dritte entstehen.

| Sachbearbeiter/in | Fachbereichs-<br>leiter/in |  | mitzeichnendes Amt (bei<br>über-/ außerplanm. Ausga-<br>ben: Amt 11) | Stadtrat/Stadträtin | Oberbürgermeisterin |
|-------------------|----------------------------|--|--|---------------------|---------------------|
|-------------------|----------------------------|--|--|---------------------|---------------------|

Das Betriebsamt ist hier wie jeder andere Abfallentsorger auch gesetzlich verpflichtet besondere Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Die rechtlichen Grundlagen ergeben sich z.B. aus:

- §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes
- § 9 (5) und § 49 (1) der Straßenverkehrsordnung
- § 7 (1) und (2), § 16 der DGUV Vorschrift 43 und 44 Müllbeseitigung
- DGUV Regel 114-601, Stand Oktober 2016

Auf Grund dessen erfolgte seit Anfang 2018 eine Untersuchung der Norderstedter Straßen durch die Firma INFA Ahlen. Hintergrund dieser Arbeit ist die Klassifizierung der Norderstedter Straßen in verschiedene Gefahrenstufen.

In den nächsten Wochen geht es jetzt darum, die Straßen, in denen heute noch rückwärts gefahren werden muss, zu definieren und nach Möglichkeiten zu suchen, dies dauerhaft zu vermeiden.

Folgende Maßnahmen sind denkbar:

- 1. Halte- und Parkverbotszonen einrichten
- 2. Sperrflächen markieren
- 3. Gesonderte Sammeltouren mit einem besonders wendigen und kleinem Fahrzeug
- 4. Einrichtung von Sammelpunkten, an die die Behälter durch die Anwohner zu bringen sind, weil die Straße mit den heutigen Entsorgungsfahrzeugen nicht mehr befahren werden kann (dies wurde auch in der Vergangenheit bereits als letzte Möglichkeit genutzt, z.B. Tannenstieg)

Nach Auswertung der Klassifizierung und Festlegung der möglichen Maßnahmen (interne Abstimmung mit anderen Fachbereichen, wie z.B. der Verkehrsaufsicht) wird das Konzept der Politik vorgestellt.

### 3. Lastenhandhabungsverordnung

(Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der manuellen Handhabung von Lasten bei der Arbeit)

Die Gesundheit der Mitarbeiter ist das höchste Gut, das es zu schützen gilt.

Grundlage hierfür sind die Vorschriften der Berufsgenossenschaften und Unfallverhütungskassen. Hiernach ist der Arbeitgeber verpflichtet, geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen oder geeignete Arbeitsmittel, insbesondere mechanische Ausrüstungen, einzusetzen, um manuelle Handhabungen von Lasten, die für die Beschäftigten eine Gefährdung für Sicherheit und Gesundheit, insbesondere der Lendenwirbelsäule mit sich bringen, zu vermeiden.

Können diese manuellen Handhabungen von Lasten nicht vermieden werden, hat der Arbeitgeber bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes die Arbeitsbedingungen zu beurteilen und geeignete Maßnahmen zu treffen, damit eine Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten möglichst gering gehalten wird Ab Mai 2019 erfolgt die gesundheitsergonomische Betrachtung der Arbeitsplätze unserer Müllwerker durch entsprechende Mitarbeiter der Firma INFA. Gleichzeitig wird durch einen Physiotherapeuten, der die Sammeltouren mitfährt, auf die richtige Handhabung hingewiesen und diese eingeübt.

Hierbei steht im Vordergrund, die Gesundheit der Müllwerker zu verbessern. Bei Hempels hat diese Untersuchung bereits mit sehr positiver Resonanz der Mitarbeiter stattgefunden.

## 4. Tourenoptimierung:

Unabhängig von dem Ausgang der Verhandlungen mit dem WZV wird an einer gleichmäßigen Verteilung der Restabfall- und Bioabfalltouren gearbeitet. Hier ist u.a. geplant, die Restund Bioabfallabfuhr wöchentlich durchzuführen.

Eine Veränderung des Abholrhythmus in Norderstedt ist nicht vorgesehen.

Es bleibt bei der gewohnten 2-wöchentlichen bzw. 4-wöchentlichen Entleerung der Restabfallbehälter und der 2-wöchentlichen Entleerung der Bioabfallbehälter.

Es handelt sich nur um eine Änderung der Entsorgungslogistik.

Zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit werden die Touren so angepasst, dass auch bei einer erneuten drohenden Schließung des Recyclinghofes, das Betriebsamt in der Lage ist, die Abfälle aus der Systemabfuhr auf dem Bauhof in der Friedrich-Ebert-Straße umzuschlagen (s.o. Pkt. 1).

Hinsichtlich der Optimierung der Strauchwerkabfuhr wird auf die Vorlage M 18/116, TOP 11.3 aus der Sitzung des Umweltausschusses vom 18.03.2018, Optimierung der Strauchsammlung, verwiesen.

Dazu erfolgt im 2. Halbjahr 2019 eine separate Beschlussvorlage zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung.